

Recht auf Profit?

Wie Investitions-
schutz- und
Freihandelsabkommen
Armut, Hunger und
Krankheit fördern



Forum Umwelt
und Entwicklung



medico international

Impressum

Herausgeber:

Forum Umwelt und Entwicklung
Marienstraße 19-20
D-10117 Berlin
Tel.: [030] 678 1775 93
info@forumue.de
www.forumue.de

medico international
Burgstraße 106
D-60389 Frankfurt am Main
Tel. [069] 944 38 0
info@medico.de
www.medico.de

Autorin: Kathrin Hartmann
www.ende-der-maerchenstunde.de

Redaktion: Anne Jung [medico international]
und Christian Sälzer [medico international]

September 2016



4 _____ 0. Einleitung**6 _____ 1. Freihandel und Investitionsschutz als Herrschaftsprojekt**

7 _____ 1.1 Vom Kolonialismus zur WTO und zurück

8 _____ 1.2 Aufstieg bi- und multilateraler Abkommen

9 _____ 1.3 Die Rolle der Schiedsgerichte

10 _____ 1.4 Anstieg der Investor-Staats-Klagen

12 _____ 2. Menschenrechte in der Handelspolitik: Wunsch und Wirklichkeit

13 _____ 2.1 Die Rolle Deutschlands und der Europäischen Union

14 _____ 2.2 Fehlende Klagemöglichkeiten für Betroffene

15 _____ 3. Wie Freihandel und Investorenschutz den Zugang zu Gesundheit einschränken

16 _____ 3.1 Patente und Datenexklusivität auf Medikamente (TRIPS)

17 _____ 3.2 Gesundheitliche Folgen veränderter Ernährung (NAFTA)

20 _____ 3.3 Gesundheitsschäden durch Rohstoffabbau

23 _____ 4. Fazit und Ausblick

27 _____ Literatur

30 _____ Herausgeber

0. Einleitung

Wenn man dem transatlantischen Freihandelsabkommen (Trade and Investment Partnership, TTIP) eines zugutehalten kann, dann das: Es hat Millionen EU- und US-Bürgerinnen und -Bürger für so komplexe Themen wie Freihandel und Investorenschutz sensibilisiert. Es hat ein breites öffentliches Bewusstsein dafür geschaffen, wie solche Abkommen die Demokratie zugunsten von Profitinteressen aushöhlen und Regierungen in ihren Handlungsmöglichkeiten dramatisch einschränken können. Der aktuelle Protest richtet sich nicht allein gegen TTIP, sondern auch gegen andere Handelsabkommen wie das Dienstleistungsabkommen (Trade in Services Agreement, TISA), das die EU derzeit mit mehr als 21 Ländern verhandelt.¹ Längst geht es in der von einem breiten zivilgesellschaftlichen Bündnis getragenen Protestbewegung nicht mehr nur um Schreckgespenster wie Chlorhühnchen oder Hormonfleisch. Vielmehr ist deutlich geworden, dass in den Freihandelsabkommen sehr grundsätzlich um den Gegensatz zwischen dem Recht auf universellen Zugang zu Gesundheit und einem Recht von Unternehmen, Konzernen und Investoren auf Profit gerungen wird.

Wie eng Handelsabkommen und Gesundheit miteinander verknüpft sind, zeigt sich ganz unmittelbar in Regelungen zum Patentschutz, durch die die Verfügbarkeit von lebensnotwendigen Medikamenten geschaffen, erhalten oder eingeschränkt wird. Freihandelsabkommen haben aber vor allem deshalb eine erhebliche Bedeutung von die globale Gesundheit, weil sich diese nicht auf die medizinische Versorgung reduzieren lässt. In Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ist verankert, dass

jeder Mensch das „Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung“. Die Realität sieht anders aus. Anders als in den meisten Industrieländern gibt es in vielen Ländern des Südens nicht einmal rudimentäre soziale Sicherungssysteme. Ein Drittel der Weltbevölkerung lebt ohne angemessene Sanitärversorgung und fast 700 Millionen Menschen haben keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser. An den Krankheiten, die durch solche die Gesundheit schädigenden Lebensbedingungen entstehen, sterben mehr Kinder als an Malaria, Masern und AIDS zusammen.²

In der Studie »Die politischen Ursachen gesundheitlicher Ungerechtigkeit« der Lancet-University of Oslo Commission on Global Governance for Health³ benennt die internationale Forschergruppe eine Vielzahl von sozioökonomischen und politischen Determinanten, die das Recht auf den Zugang zu bestmöglicher Gesundheit gefährden. Neben gewaltsamen Konflikte, der Gefährdung der Ernährungssicherheit und dem Geschäftsgebaren transnationaler Konzerne werden hier explizit Freihandels- und Investitionsschutzabkommen aufgeführt. Sie haben direkte Auswirkungen auf die Bedingungen, in die Menschen hineingeboren werden, unter denen sie aufwachsen, leben und arbeiten. Das zeigt sich daran, dass präventive und gesundheitsfördernde Strategien ebenso wie hohe Standards im Umwelt-, Verbraucher- und Arbeitsschutz sowie bei der Zulassung und Prüfung von Medikamenten und Chemikalien durch Freihandelsabkommen zunehmend unter Druck

geraten. In der wirtschaftsliberalen Weltordnung gelten sie allzu oft als „nicht-tarifäre Handelshemmnisse“, die Wachstum und Renditeerwartungen im Wege stehen. So weist die Lancet-Forscherguppe darauf hin, dass grundlegende gesundheitsfördernde Vereinbarungen von globaler Bedeutung wie das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen)⁴ durch Investitionsschutzabkommen systematisch ausgehebelt werden. Während Regierungen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der eigenen Bevölkerung nicht mehr im ausreichenden Maße nachkommen können, wird für Unternehmen eine Art Grundrecht auf ungestörte Investitionen und Geschäftsausübung etabliert.

Das vorliegende, von medico international und dem Forum Umwelt und Entwicklung herausgegebene Papier analysiert beispielhaft die heutige Handels- und Investitionsschutzpolitik im Hinblick auf ihre gesundheitsrelevanten Auswirkungen. Es zeigt auf, wie die westlichen Industriestaaten im Kontext der WTO seit Jahrzehnten die so genannten Schwellen- und Entwicklungsländer zu Liberalisierungen des Handels drängen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten haben zahlreiche multi- und bilaterale Abkommen die Rechte von Investoren erweitert und den Druck auf Regionen und Staaten dramatisch verschärft. Schutzklauseln ermöglichen es transnationalen Konzernen, immer dann gegen Staaten zu klagen, wenn diese Gesetze zum Verbraucher- oder Gesundheitsschutz der Bevölkerung einführen möchten, die potenziell die Gewinnerwartungen verringern können und die man insofern als indirekte Enteignung werten könnte. Über solche Klagen und drohende Entschädigungszahlungen entscheiden Schiedsgerichte, die jenseits der öffentlichen und parlamentarischen Kontrolle agieren und die Souveränität staatlichen Handelns aushöhlen.

Kapitel 2 wirft einen Blick auf die Rolle Deutschlands in dieser Entwicklung. Deutlich wird, dass Europas stärkste Volkswirtschaft einer der wichtigsten Akteure und Profiteure von Freihandelsabkommen ist. Sichtbar wird auch, dass Fragen der Menschenrechte und damit auch des Recht auf Gesundheit gegenüber den wirtschaftlichen Interessen stets nachrangig behandelt wurden. So sind Menschenrechtsregelungen in den allermeisten internationalen Abkommen nur durch „weiche Gesetze“ geschützt, für deren Einforderung nur ein Beschwerde-, aber kein Klagemechanismus besteht. Kapitel 3 zeigt an exemplarischen Fällen auf, wie Freihandel und Investorenschutz den Zugang zu Gesundheit verletzen. Anhand konkreter Beispiele aus den drei Bereichen Patentrecht und Zugang zu Medikamenten, Ernährung sowie Rohstoffhandel werden die gesundheitsrelevanten Auswirkungen von verschiedenen Freihandelsabkommen verfolgt.

Ziel dieses Papiers ist es, über die Debatten um TTIP hinaus die sozialen und politischen Bedingungen von Gesundheit stärker in den Mittelpunkt der nationalen und internationalen Gesundheitsdebatte zu rücken und das Menschenrecht auf den bestmöglichen Zugang zu Gesundheit verteidigen.⁵

1. EU, USA, Australien, Chile, Costa Rica, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, Südkorea, Schweiz, Taiwan, Türkei. Auf diese Länder entfallen mehr als zwei Drittel des globalen Handels mit Dienstleistungen (Rätz et al.: 1).
2. Vgl. www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Menschenrechte/MRVN-Wasser_node.html
3. The Lancet-University of Oslo Commission on Global Governance for Health: The political origins of health inequity: prospects for change. Lancet 2014.
4. Hierbei handelt es sich um einen völkerrechtlich bindenden Vertrag, der durch die 56. Weltgesundheitsversammlung am 21. Mai 2003 angenommen wurde und von den Mitgliedsstaaten auf nationaler Ebene ratifiziert werden muss.
5. Vgl. hierzu auch Plattform für Globale Gesundheit, Globale Gesundheitspolitik – für alle Menschen an jedem Ort. Grundlagen für eine künftige ressortübergreifende Strategie für globale Gesundheit, Frankfurt 2014 www.plattformglobalegesundheit.de

*„Die mögliche Vielfalt
schädlichen staatlichen
Handels ist praktisch
unbegrenzt.“*

Germany Trade&Invest,
„Hilfe, ich werde enteignet!“

1.

Erstens. Freihandel und Investitions- schutz als Herrschaftsprojekt

1.1 Vom Kolonialismus zur WTO und zurück

Der Investitionsschutz ist keine neue Erfindung, vielmehr reichen seine Wurzeln zurück bis in die Kolonialzeit. Damals schützten die europäischen Mächte die Investitionen ihrer Handelsgesellschaften im Süden mit Kriegsschiffen – später als Kanonenbootpolitik bezeichnet [Cross & Schliemann-Radbruch 2013: 71]. Darüber hinaus versuchten sie, ihren Unternehmen mit bilateralen Abkommen Sonderrechte zu sichern. Nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte in der Charta der Vereinten Nationen die Ächtung militärischer Gewalt zum Schutz von Investitionen [Braun 2014: 4]. Die Konferenz von Bretton Woods im Jahr 1944 stellte die Weichen für ein neues Welthandelssystem unter Federführung des Internationalen Währungsfonds (IWF), der Weltbank und der geplanten Internationalen Handelsorganisation (ITO). Letztere sollte – anders als die heutige Welthandelsorganisation WTO – dezidiert soziale Aspekte berücksichtigen. Ihre Gründung scheiterte allerdings am Widerstand des US-Kongresses. 1948 trat stattdessen das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) in Kraft, das bis heute die Grundlage internationaler Handelsverträge darstellt (vgl. GATT 1986). Aus diesem Freihandelsabkommen entstanden 1995 die WTO, das Abkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums TRIPS (Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights) und das Allgemeine Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen GATS (General Agreement on Trade in Services), das die fortschreitende Liberalisierung

von Dienstleistungen in und zwischen den Mitgliedsländern festschreibt. Diese Abkommen sind für alle 162 WTO-Mitgliedstaaten bindend, Ausnahme- und Übergangsregeln gelten nur für die ärmsten Länder der Erde, die so genannten Least Developed Countries (LDC).

Freihandelsverträge, darunter auch die WTO-Abkommen, sind völkerrechtliche Verträge. Das gilt auch für im Rahmen der UN geschlossene Verträge wie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche und soziale Rechte (WSK-Pakt). Dieser ist wie auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte mit den WTO-Verträgen wie GATT, GATS und TRIP vergleichbar – ebenso wie die Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) und die Internationale Arbeiterorganisation (ILO) mit den WTO-Ministertreffen. Deren Beschlüsse sind immer nur empfehlend, und zwar in beiden Rechtssystemen. Die Verträge selbst sind zwar in beiden Systemen geltendes Völkerrecht, aber nicht unmittelbar staatliches Recht. Deshalb können sie in der Regel auch vor keinem nationalen Gericht eingeklagt werden. Das gilt auch für die WTO und TTIP. Allerdings verfügen die WTO und die neuen Abkommen, anders als die UN, über einen eigenen Durchsetzungsmechanismus in Gestalt des Schiedsgerichts. Das ist aber keine rechtliche bindende Wirkung, sondern eine faktische, weil die Verträge vorsehen, dass die Staaten zugunsten „ihrer“ Investoren Strafzölle verhängen können [Rätz et al. 2015: 3].

Heute ist die Bedeutung der WTO-Verträge erheblich größer als die der Konferenz der Ver-

einten Nationen für Handel und Entwicklung [UNCTAD], die 1964 auf Betreiben der Länder des Südens entstand ist und deren Resolutionen lediglich empfehlenden Charakter haben. Im Gegensatz dazu sind Beschlüsse der WTO für alle Beteiligten rechtlich bindend. Ziele der WTO sind die Liberalisierung des globalen Handels und der Abbau von Handelshemmnissen für den internationalen Handel und globales Wachstum. Darüber hinaus kann die WTO Handelssanktionen aussprechen und verfügt dafür über einen eigenen Streitschlichtungsmechanismus. Sowohl in der UNCTAD als auch in der WTO stellen die Entwicklungsländer die meisten Mitglieder. Da die WTO nur einstimmig Beschlüsse fassen kann, ist die vor allem von der EU und den USA verfolgte Politik der weiteren Liberalisierung und Deregulierung innerhalb der WTO seit 15 Jahren blockiert. Seit 2001 stritten die Staaten in der so genannten Doha-Runde der WTO über weitere Liberalisierungen des internationalen Handels. Weil insbesondere Schwellen- und Entwicklungsländer ihre Interessen nicht hinreichend berücksichtigt sahen, waren sie nicht zu weiteren Zugeständnissen bereit. Die ständigen Verzögerungen und Unterbrechungen der Verhandlungen veranlassten die westlichen Industriemächte schließlich dazu, die angestrebten Deregulierungen außerhalb der WTO über bi- und multilaterale Freihandels- und Investitionsschutzabkommen durchzusetzen.

1.2 Aufstieg bi- und multilateraler Abkommen

Auslandsinvestitionen und Verträge, die sie absichern, bilden eine wichtige Voraussetzung für globale Wertschöpfungsketten. Grundsätzlich sind solche Absicherungen im Zuge der Wirtschaftsförderung ein legitimes Instrument der politischen Steuerung. Im Zuge der zunehmenden Machtverlagerung von den Nationalstaaten

auf transnationale Konzerne sind allerdings international tätige Unternehmen zu den größten Nutznießern der Handelsverträge mit Investorenschutzklauseln geworden, da sie durch die Verträge ungehinderten Zugang zu Rohstoffen, billiger Arbeitskraft und lukrativen Absatzmärkten erhalten.

In der deutschen Debatte über TTIP und andere bi- und multilaterale Handelsabkommen kommt eine Tatsache regelmäßig zu kurz: die kritisierten privaten Schiedsgerichte sind keineswegs etwas Neues. Vielmehr gehört Deutschland zu den Pionieren und bislang größten Nutznießern von solchen Gerichten. So schloss Deutschland 1959 mit Pakistan das weltweit erste bilaterale Investitionsschutzabkommen (Bilateral Investment Treaty, BIT) überhaupt – inklusive Schiedsgerichte. Seit den 1960er- und 1970er-Jahren gehören solche BITS zum internationalen Standard. 1965 verabschiedete die Weltbank die Konvention über die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Staatsbürgern anderer Länder und gründete das zugehörige Schlichtungszentrum International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID). Deutschland gehörte zu den Gründungsmitgliedern dieser heute von 160 Ländern unterzeichneten Konvention. Die Institution der Schiedsgerichtsbarkeit unterstützt vermittelnd bei Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten im Rahmen bi- und multilateraler Investitionsschutzabkommen (ICSID n. y.). Seither haben deutsche Investoren 44 Schiedsgerichtsverfahren erfolgreich beendet, aber nur vier verloren (Edelhoff 2015). Von letzteren ist im Kontext der TTIP-Debatte auffällig oft die Rede.

Heute haben mehr als 180 Länder insgesamt über 3.200 internationale Investitionsschutzabkommen geschlossen, die meisten sind bilaterale Abkommen. Diese Verträge spiegeln

deutlich das historische Nord-Süd-Gefälle der Kolonialzeit wider: Die ersten bilateralen Investitionsschutzabkommen schlossen Industrieländer mit Entwicklungsländern ab, da Investoren aus den reichen Ländern Enteignungen durch Verstaatlichungen in den Ländern des Südens fürchteten. In den 1990er-Jahren kam im Zuge der Strukturanpassungspolitik der zunehmende Druck von Weltbank, IWF und anderen internationalen Finanzorganisationen auf die Entwicklungsländer hinzu, ihre Märkte zu öffnen. Hierzu zählen auch Umwelt- und Sozialstandards. Außerdem müssen die Länder nach einer Meistbegünstigungsklausel allen WTO-Mitgliedern dieselben Handelsvergünstigungen gewähren.

Der Normalfall eines Investitionsschutzabkommens war lange Zeit ein Abkommen zwischen einem kapitalexportierenden Industrieland und einem kapitalimportierenden Entwicklungsland. Abkommen zum Investitionsschutz zwischen Industrieländern waren und sind eher eine Ausnahme, da es in diesen Ländern in der Regel eine funktionierende unabhängige Justiz gibt. Ausnahmen sind die in den 1990er-Jahren entstandenen Abkommen NAFTA zwischen den USA, Kanada und Mexiko sowie die Europäische Energiecharta. Das innerhalb der OECD geplante Multilaterale Investitionsschutzabkommen MAI scheiterte 1998 am öffentlichen Widerstand. Das geplante bilaterale Abkommen TTIP soll nach dem Verständnis des US-Handelsministeriums als „Goldstandard“ für künftige internationale Investitionsabkommen gelten (S2B / CEO / TNI 2013: 3). Die EU hingegen sieht in dem geplanten CETA-Abkommen mit Kanada den neuen Standard. Mit TTIP entstünde mit 800 Millionen Menschen der weltweit größte Binnenmarkt: Die EU und die USA erwirtschaften zusammen fast 50 Prozent des weltweiten Bruttoinlandsprodukts und wickeln ein Drittel des Welthandels miteinander ab (Pfeiffer 2015). Eine

derartige Markt- und Machtkonzentration bliebe nicht ohne Folgen für den Welthandel. Sie würde die globale Machtverteilung und die Spielregeln auf dem Weltmarkt massiv verändern. Die Rosa-Luxemburg-Stiftung in Brüssel weist darauf hin, welche Auswirkungen TTIP vor allem auf die Entwicklungsländer haben würde: „TTIP ist dazu gedacht, die verhandlungsmüden Staaten des Südens zu zwingen, in zukünftigen bilateralen oder multilateralen Abkommen ähnliche Standards in punkto Liberalisierung und Investitionsschutz zuzulassen.“ (Braun 2014: 6)

1.3 Die Rolle der Schiedsgerichte

Ein entscheidendes Element der internationalen Handels- und Investitionsschutzabkommen sind die Schiedsgerichte, die Streitigkeiten beilegen und zur Durchsetzung von Investorenrechten beitragen sollen. Schiedsgerichte sind nicht mit ordentlichen Gerichten vergleichbar, da sie nicht aus unabhängigen Richtern bestehen, sondern in der Regel aus drei von den Streitparteien ernannten privaten Anwältinnen oder Anwälten (vgl. DRB 2016). Diese prüfen allein auf Grundlage des jeweiligen Investitionsschutzabkommens, ob die Maßnahmen eines Staates mit den vertraglichen Investorenrechten im Einklang stehen. Dabei besteht ein offenkundiges Ungleichgewicht: In Investitionsschutzabkommen haben Investoren grundsätzlich nur Rechte, aber keine Pflichten – etwa zur Einhaltung von Menschenrechten oder Umwelt- und Sozialstandards. Deswegen erlauben Handelsverträge mit Investitionsschutz grundsätzlich allein den Investoren, Staaten zu verklagen. Diese hingegen können ihre Interessen nur über nationale Gerichte durchsetzen (vgl. Broß 2015: 13). Ein Schiedsspruch ist für alle von dem zugrundeliegenden Freihandelsabkommen Betroffenen rechtlich bindend und weltweit vollstreckbar. Es

gibt in den Verhandlungen von interessierter Seite immer wieder das Bestreben, diese Verfahren nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Urteile geheim zu halten, was die Kritik einer „Schatten-“ oder „Paralleljustiz“ hervorruft (Eberhardt 2014: 9). Unabhängig von der genauen Ausgestaltung schränkt der gesamte Verfahrensweg die bestehende Gerichtsbarkeit massiv ein und bewirkt so eine Aushöhlung der judikativen Staatsgewalt.

Das ist noch nicht alles: Die Schiedsgerichte beschneiden auch die legislative Gewalt. Nach Vorstellung der Befürworter von TTIP und anderen Freihandelsabkommen können nämlich auch alle staatlichen Handlungen der Exekutive, Legislative und der Justiz eine „indirekte Enteignung“ darstellen und damit einen Anspruch der Investoren auf Entschädigung begründen. Betroffen sind also Verwaltungsakte, Genehmigungen, Verordnungen, Gesetze und sogar Gerichtsurteile. Standardklauseln zu einer „fairen und gleichen Behandlung“ oder zum Schutz vor „direkter und indirekter Enteignung“ sind so schwammig formuliert, dass in jedem Fall eine Auslegung im Sinne der Klägerinnen und Kläger möglich ist. Investoren können vor solchen Schiedsgerichten ihre „legitimen Erwartungen“ auf künftige Gewinne einklagen – und das sogar in Ländern, mit denen das Herkunftsland des Investors gar kein Investitionsschutzabkommen abgeschlossen hat. Dafür braucht es allein eine Tochter- oder Briefkastenfirma in einem dritten Land, das mit dem zu beklagenden Staat einen solchen Vertrag unterzeichnet hat. Solche Klagemöglichkeit von Investoren über eine Tochterfirma werden auch „Treaty Shopping“ genannt (Klodd & Lang 2015: 482ff).

Wie beschrieben erlauben Investor-Staats-Klagen (ISDS – Investor-State-Dispute-Settlement) Investoren die Umgehung nationaler

Gerichte. Noch bedeutsamer ist allerdings der direkte Einfluss, den sie auf Regierungen nehmen können: „Während ursprünglich willkürliche Enteignungen und die Diskriminierung ausländischer Investoren Anlass zu Klagen boten, richten sie sich zunehmend gegen Gesetze, die demokratisch, im öffentlichen Interesse und im Einklang mit nationalem Recht verfasst worden sind“, schreibt Pia Eberhardt (2014: 6) von der Nichtregierungsorganisation Corporate Europe Observatory, die den privilegierten Zugang und Einfluss von Unternehmen und Lobbygruppen auf die Politik der EU offenlegt und kritisiert.

1.4 Anstieg der Investor-Staats-Klagen

Klagen von Investoren gegen Staaten, so genannte ISDS-Klagen, sind inzwischen zu einem eigenen Geschäftsfeld geworden. Viele Kanzleien haben sich darauf spezialisiert und ermuntern ihre Kunden, sie anzustrengen. Prozesskostenfinanzierer übernehmen die Rechtskosten, die sich laut OECD auf acht, in manchen Fällen auf mehr als 30 Millionen US-Dollar (USD) pro Klage belaufen, und verlangen im Gegenzug bei Erfolg einen 20 bis 50 prozentigen Anteil an der Entschädigungssumme (Eberhardt & Olivet 2012: 63). Auch das hat dazu geführt, dass die Zahl der ISDS-Klagen in den vergangenen 20 Jahren explodiert ist: Gab es 1995 nur drei solcher Klagen, sind es laut Angaben der UNCTAD inzwischen fast 700. Da nicht alle Fälle veröffentlicht sind, könnte die Zahl sogar weitaus höher liegen (UNCTAD 2016).

Nach dem UNCTAD-Bericht für 2014 richteten sich zwei Drittel der Klagen gegen Schwellen- und Entwicklungsländer. 85 Prozent der Kläger kommen aus reichen Ländern. Das bis heute am häufigsten verklagte Land der Welt ist Ar-

gentinien mit knapp 60 Fällen (UNCTAD 2015: 6). Maßnahmen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise 2001/02 wie die Abwertung des Pesos und Obergrenzen für Gebühren auf Wasser, Gas und Strom brachten Argentinien 41 Klagen. Insgesamt musste das Land Entschädigungszahlungen von 980 Millionen USD aufbringen. Einen erheblichen Teil machen die Verteidigungskosten aus, die sich allein in einer noch laufenden Klage auf 12,4 Millionen USD belaufen (Eberhardt 2014: 13).

Auf allen Kontinenten sind Länder wegen Nicht-raucherschutzgesetzen, aufgrund von Verboten giftiger Chemikalien, Medikamenten, Antidiskriminierungsmaßnahmen, der Stabilisierung von Finanzmärkten oder Einschränkungen bei umweltschädlichen Bau- oder Rohstoffprojekten verklagt worden (Campact 2016). So hatte der US-amerikanische Konzern Eli Lilly 2013 auf der Grundlage des NAFTA-Abkommens die kanadische Regierung verklagt. Das Oberste Gericht des Landes hatte zwei Patente von Eli Lilly auf Medikamente aberkannt, weil sie keine bessere Wirkung aufzeigten als bereits anerkannte Medikamente. Für den entgangenen Gewinn fordert Eli Lilly 500 Millionen USD Schadensersatz (Ahrens 2015: 24).

Dem Bericht der UNCTAD zufolge sind bis 2014 insgesamt 356 Fälle zu einem Abschluss gekommen. Zwar fiel die Entscheidung bei 37 Prozent zugunsten der Regierung und nur bei einem Viertel der Verfahren zugunsten des Investors. In weiteren 28 Prozent der Fälle gab es eine Einigung im Streitfall (UNCTAD 2015: 5), wobei nicht bekannt ist, ob diese im Sinn der Staaten oder der Investoren war. Unabhängig vom Ausgang aber setzt eine Klage von Investoren und die Gefahr, gigantische Summen an Entschädigungen zahlen zu müssen, Regierungen erheblich unter Druck. Manchmal reicht allein die An-

drohung einer Klage, um Regierungen dazu zu bringen, angestrebte Regulierungen unter den Tisch fallen zu lassen. Das war in Kanada der Fall, als die Tabakindustrie mit NAFTA-Klagen gedroht hatte, sollte die Regierung ihr geplantes Anti-Tabak-Gesetz verabschieden. Die neuseeländische Regierung wartet mit der Umsetzung ihrer Anti-Tabak-Gesetze auf den Ausgang der Klagen von Philip Morris gegen Australien und Uruguay. Der Tabakkonzern klagt nicht nur gegen die geplanten Einheitsverpackungen für Zigaretten und Gesundheitswarnungen auf den Schachteln, sondern generell gegen die Anti-Tabak-Gesetze der beiden Länder.⁶

Diese Klage ist auch deshalb von großer Tragweite, weil die Märkte in den sogenannten Entwicklungsländern für die großen Tabakfirmen immer wichtiger werden, nachdem in vielen Industrienationen sukzessive ein stärkerer Nicht-raucherschutz umgesetzt wird. Während die Tabakwerbung hierzulande fast gänzlich verschwunden ist, wird der afrikanische Markt gerade erst erschlossen.⁷ Mit dramatischen Folgen: Die Anzahl rauchender Jugendlicher explodieren im südlichen Afrika und in Asien, die Werbung ist überall präsent, in Sambia wurde bereits jedem fünften Schulkind eine Gratiszigarette angeboten. In Indonesien, wo der Fall eines rauchenden Zweijährigen vor einigen Jahren für Furore sorgte, zielen die Kampagnen der Raucherlobby auf junge Leute. Jeden Tag, so schätzt die WHO, fangen in Indonesien 10.000 Kinder das Rauchen an. »Es wäre ironisch, wenn wir HIV besiegen, nur um zu sehen, dass die Geretteten an den Übeln des Tabak sterben«, zitiert die Süddeutsche Zeitung die WHO.

6. Über das überraschende, im Juli 2016 gefällte Urteil in diesem Fall siehe Kapitel 4.

7. Manche Länder im globalen Süden sind ökonomisch vom Tabakanbau abhängig. So haben Malawi, Sambia oder Mosambik das völkerrechtlich bindende Tabakrahmeneinkommen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) nicht unterzeichnet.

„Ich bin sehr besorgt über die Versuche der Industrie, öffentliche Gesundheitsstrategien zu beeinflussen, die ihre Produkte betreffen. Sobald die Industrie in solche Strategieentwicklungen einbezogen wird, kann man sicher sein, dass die effektivsten Kontrollmechanismen abgeschwächt werden oder komplett außer Acht gelassen werden. Aus Sicht der WHO muss die Formulierung von Gesundheitsstrategien vor der Verzerrung durch kommerzielle oder eigennützige Interessen geschützt werden.“

WHO Generalsekretärin Dr. Margaret Chan

2.

Zweitens. Menschenrechte in der Handelspolitik: Wunsch und Wirklichkeit

2.1 Die Rolle Deutschlands und der Europäischen Union

Nach den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen von 2011 dürfen Handels- und Investitionsschutzabkommen den Handlungsspielraum von Staaten zur Umsetzung von Menschenrechten nicht einschränken. Die UN-Leitprinzipien zu extremer Armut und Menschenrechten sehen außerdem vor, dass Staaten in allen Bereichen und damit auch in der Handels-, Besteuerungs-, Finanz-, Geld-, Umwelt- und Investitionspolitik ihre internationalen Menschenrechtspflichten beachten sollen (UN 2012: 14)⁹. Der EU-Vertrag von Lissabon von 2009, mit dem nicht nur die europäische Handels-, sondern auch die Investitionspolitik in die Zuständigkeit der EU fällt, verpflichtet die Europäische Union verbindlich, die Menschenrechte auch in ihrer auswärtigen Politik zu fördern und zu achten. Höchst bemerkenswert ist allerdings, dass laut Lissabon-Vertrag nur die ausländischen Direktinvestitionen in die Zuständigkeit der EU fallen. Die EU-Kommission vertritt jedoch den Standpunkt, dass dies alle Investitionen umfasse – also auch Portfolio-Investitionen oder Aktienbesitz –, was den Kreis der Betroffenen und Anspruchsberechtigten massiv erweitert. Auch in den OECD-Leitlinien für Multinationale Unternehmen ist festgehalten, dass diese eine Grundsatzklärung zu Menschenrechten verabschieden, menschenrechtliche Risiken und Auswirkungen untersuchen und Gegenmaßnahmen entwickeln sollen. All diesen Leitlinien ist jedoch eines gemein: Sie haben freiwilligen Charakter und sind daher

juristisch nicht bindend. Ähnliche „Grundsatzklärungen“ bzw. Verhaltenskodizes finden sich im Übrigen auch in der dreigliedrigen Grundsatzklärung der ILO (2006: 4ff) und im UN-Global Compact.

Im Widerspruch zu diesen Leitlinien steht in der EU-Strategie „Handel, Wachstum und Weltgeschehen“ (EC 2010) das Ziel im Mittelpunkt, die Wettbewerbssituation der EU im Ausland zu verbessern, sprich: die Gewinne europäischer Unternehmen im Ausland zu erhöhen. Dazu gehören auch ein möglichst uneingeschränkter Marktzugang für europäische Exporte, Dienstleistungen und Investitionen, ungehinderter Zugang zu Rohstoffen sowie ein besserer Schutz von Investitionen und geistigen Eigentumsrechten europäischer Unternehmen im Ausland (vgl. Paasch 2011, Heydenreich et al. 2014). Diese Interessen will die EU mit bilateralen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen verwirklichen. 30 Handels- und Investitionsabkommen hat die Europäische Union bereits abgeschlossen, über weitere 27 Verträge wird aktuell verhandelt (Jaeger 2016:40f). Viele dieser Verträge beinhalten die umstrittenen Schiedsgerichte. Zwar enthalten die meisten Abkommen seit 1992 auch Menschenrechtsklauseln, oft aber bloß in der Präambel. Laut UNCTAD kommen die meisten Investor-Staats-Kläger aus OECD-Ländern, zwei Drittel aus der EU. Deutschland ist dabei besonders rührig: Der „Exportweltmeister“ hat insgesamt 156 Investitionsschutzabkommen abgeschlossen und mit 130 bilateralen damit weltweit am meisten. 17 sind bereits ausgelaufen, sechs sind unterzeichnet, aber noch nicht

umgesetzt (UNCTAD 2016). Auf der UNCTAD-Liste liegt Deutschland mit mehr als 40 Investor-Staats-Klagen hinter den USA, Niederlanden und Großbritannien auf dem vierten Platz der Länder, deren Investoren andere Staaten am häufigsten verklagen (UNCTAD 2015: 3).

Der UN-Ausschuss für wirtschaftliche soziale und kulturelle Rechte hatte die Bundesregierung 2011 insbesondere für den Export subventionierter Lebensmittel in die Länder des Südens kritisiert und sie aufgefordert, einen umfassenden Menschenrechtsansatz auf ihre Handels- und Agrarpolitik anzuwenden (UN 2011: 3). Lange hat Deutschland auch die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ignoriert und erst für 2016 einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte angekündigt (vgl. Deutsches Global Compact Netzwerk [2014]). Bislang hatte die Bundesregierung auf die freiwillige gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen (CSR – Corporate Social Responsibility) „über gesetzliche Anforderungen rechtlichen Pflichten hinaus“ gesetzt (Bundesregierung 2010: 7).

2.2 Fehlende Klagemöglichkeiten für Betroffene

Während die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen durch Investoren und transnationale Konzerne wächst und diese über Handelsverträge immer umfassendere Rechte bekommen, mangelt es Betroffenen an Rechtsmitteln und Mechanismen, um ihre Rechte durchzusetzen (Kaleck & Saage-Maaß 2016). Wer etwa im Zuge von Investitionen transnationaler Konzerne von Umweltzerstörung, Ausbeutung oder anderen Menschenrechtsverletzungen betroffen ist, kann vor keinem Schiedsgericht klagen. Da die Einhaltung von Menschenrechten außerdem die

Pflicht der Staaten ist, sind investierende Unternehmen besonders privilegiert: Nicht sie, sondern nur Staaten können vor Menschenrechtsgerichten wie dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag oder dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg verklagen werden. Eine Klage vor nationalen Gerichten ist zudem nur dann möglich, wenn das Unternehmen dort seinen Hauptsitz hat. Ein Briefkasten reicht Investoren zwar, um ihre Forderungen einklagen zu können, unterwirft sie aber keineswegs der jeweiligen nationalen Justiz.

Ohnehin ist die Beweisführung für Betroffene bzw. Investitionsopfer überaus schwierig. Das gilt vor allem dann, wenn Umweltzerstörung, Arbeitsbedingungen oder Ernährungsänderungen das Menschenrecht auf Zugang zu Gesundheit verletzen. Denn der Nachweis, dass ausgerechnet ein spezifischer Giftstoff einer bestimmten Firma zu einem gegebenen Zeitpunkt für eine Erkrankung verantwortlich ist, ist nur schwer zu führen. Betroffenen bleibt nur die Möglichkeit, etwa bei der OECD Beschwerde einzureichen. Aber die Menschen in den Ländern des globalen Südens haben keine Lobby und können sich die erforderlichen Gutachten vielfach gar nicht leisten. Transnationale Konzerne sind außerdem nur schwer für Menschenrechtsverletzungen ihrer Zulieferer und Subunternehmer verantwortlich zu machen.

8. „States should take into account their international human rights obligations when designing and implementing all policies, including international trade, taxation, fiscal, monetary, environmental and investment policies.“ www.ohchr.org/Documents/Publications/OHCHR_ExtremePovertyandHumanRights_EN.pdf, Seite 14.

„Bei beinahe jeder neuen umwelt-politischen Maßnahme gab es von Kanzleien aus New York und Washington Briefe an die kanadische Regierung. Da ging es um chemische Reinigung, Medikamente, Pestizide, Patentrecht. Nahezu jede neue Initiative wurde ins Visier genommen und die meisten haben nie das Licht der Welt erblickt.“

Kanadischer Regierungsbeamter über das Handelsabkommen NAFTA

3 . ■

Drittens. Wie Freihandel und Investorenschutz das Menschenrecht auf den Zugang zu Gesundheit verletzen

3.1 Patente und Datenexklusivität auf Medikamente

Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Freihandelsabkommen und der Verletzung des Menschenrechts auf Zugang zu Gesundheit zeigt sich seit über zwei Jahrzehnten in den Auseinandersetzungen um den Zugang zu lebenswichtigen Medikamenten (Schaaber 2015: 24 f.). Im Mittelpunkt steht hierbei der Patentschutz, eine der größten Hürden für Menschen in den Ländern des Südens beim Zugang zu oftmals lebenswichtigen Medikamente. Patente auf Medikamente tragen nämlich nicht nur zur Monopolbildung und Wettbewerbsverzerrungen bei. Vor allem machen sie Medikamente etwa gegen Krebs, Diabetes, AIDS oder Hepatitis C für viele Betroffene unerschwinglich.

Im WTO-Abkommen zum Schutz geistiger Eigentumsrechte (TRIPS) ist seit 1994 ein mindestens zwanzig Jahre währender Patentschutz auf neu entwickelte medizinische Produkte festgehalten. Allerdings enthält TRIPS auch Schutzklauseln wie das Instrument der Zwangslizenzen. Hierbei geben schwere öffentliche Gesundheitsprobleme einem Staat das Recht, patentgeschützte Medikamente auch gegen den Willen der Patenhalter von nationalen Generika-Herstellern produzieren zu lassen oder zu importieren (medico international 2008). Unter Ausnutzung solcher Schutzklauseln hat zum Beispiel Indien sein Patentrecht mittlerweile so gestaltet, dass neue Produkte deutliche „innovative Potenziale“ nachweisen müssen, um

gemäß TRIPS patentierbar zu sein. Arzneimittel oder andere Erzeugnisse ohne eindeutigen therapeutischen Fortschritt hingegen erhalten kein Patent. Das ermöglicht indischen Firmen, auch weiterhin günstiger Generika herzustellen, was zum Beispiel erheblich zur Senkung der Kosten für die medikamentöse Behandlung von HIV bzw. AIDS beigetragen hat: Binnen der letzten 15 Jahre sind diese von 10.000 auf 100 USD pro Kopf und Jahr geschrumpft. Als „Apotheke der Armen“ stellt Indien heute 20 Prozent des globalen Generika-Marktes, für bestimmte Präparate wie HIV-Medikamente ist der Anteil sogar noch höher, da es die Präparate auch exportiert. In der Vergangenheit haben Pharmakonzerne wie Bayer, Novartis, Pfizer und Roche wiederholt Patentklagen gegen Indien verloren. Um einen Patentschutz im Sinne der Konzerne besser durchsetzen zu können, sehen verschiedene geplante Freihandelsabkommen eine Verlängerung der Laufzeit von Patenten vor. In ihren Verhandlungen für ein bilaterales Freihandelsabkommen versuchte die EU, bislang erfolglos, die indische Regierung dazu drängen, solche TRIPS-plus-Regeln zu akzeptieren, die die Patentlaufzeit über 20 Jahre hinaus verlängern soll (Ahrens 2015: 22). TRIPS-plus enthält allerdings die zusätzliche Klausel der Datenexklusivität, die in TRIPS nicht enthalten ist. Diese erlaubt es, die Lizenzen für Generika zu verzögern: Für die Zulassung ihrer Medikamente greifen Generikahersteller auf die Studien zur Wirksamkeit und Einsatzbereiche (Indikationen) der Originalpräparate zurück. Für den Zeitraum der Datenexklusivität nach der Zulassung der Originalme-

dikamente ist dies untersagt und garantiert so den Originalpräparaten ein sicheres Monopol.

Datenexklusivität ist mitunter noch wichtiger als die Patentlaufzeit, da die Anmeldungen zum Patent nicht erst kurz vor der Markteinführung, sondern schon in den Testphasen erfolgen, wodurch sich die tatsächliche Laufzeit erheblich verkürzt. Datenexklusivität hingegen gilt über den Patentschutz hinaus und ist bereits Teil des Transpazifischen Freihandelsabkommens (TPP), das Australien, Brunei, Chile, Japan, Kanada, Malaysia, Mexiko, Neuseeland, Peru, Singapur, USA und Vietnam im Herbst 2015 unterzeichnet haben. Bei so genannten Biologika, gentechnisch hergestellte Antikörper-Medikamenten, garantiert TTP für fünf Jahre nach Zulassung des Originalpräparats Datenexklusivität. Die US-amerikanische Pharmaindustrie hatte sogar versucht, zwölf Jahre durchzusetzen. Zu dieser Arzneimittelklasse gehören neuartige und ausgesprochen gewinnträchtige Mittel zur Behandlung von bösartigen Tumoren und Autoimmunerkrankungen [Secret TPP Investment Chapter Unveiled 2015].

3.2 Gesundheitliche Folgen veränderter Ernährung: Das NAFTA-Abkommen

In vielen Schwellen- und Entwicklungsländern nehmen Krankheiten in Folge sowohl von Unter- und Mangelernährung als auch von Übergewicht zu. Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2015) lebte 2011 jedes dritte der 40 Millionen übergewichtigen Kinder in Schwellen- und Entwicklungsländern. Übergewicht ist auch eine Folge geänderter Essgewohnheiten, häufig bedingt oder verstärkt durch die Verdrängung frischer, regionaler Lebensmittel durch industriell hergestellte Produkte. Daran hat der globalisierte Handel erheblichen Anteil:

Transnationale Lebensmittelkonzerne und Supermarktketten verzeichnen in Schwellenländern ein schnelles Wachstum (PAHO 2015:40f). Der wachsende Konsum industriell erzeugten Lebensmitteln trägt zum Anstieg ernährungsbedingter Krankheiten wie Diabetes mellitus und Fettleibigkeit sowie zu Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei (WPHNA 2014: 1). Laut dem jüngsten globalen Diabetes-Bericht der WHO hat sich die Zahl der weltweit an Diabetes leidenden Erwachsenen seit 1980 auf über 422 Millionen vervierfacht, die meisten von ihnen leben in sogenannten Entwicklungsländern (WHO 2016: 21).

Der Zusammenhang zwischen Freihandel, veränderten Ernährungsgewohnheiten und ernährungsbedingten Krankheiten lässt sich besonders gut in Mexiko beobachten. Hier ist die Zahl übergewichtiger und fettleibiger Menschen in den vergangenen zwei Jahrzehnten so stark gewachsen wie nirgendwo sonst. Knapp 70 Prozent der Gesamtbevölkerung leidet an Übergewicht (Ehringfeld 2015). Auffällig dabei: Das Land hat zwölf Freihandelsabkommen mit 44 Ländern abgeschlossen, dazu 28 bilaterale Investitionsabkommen und neun Abkommen über wirtschaftliche Zusammenarbeit. Das größte und älteste Freihandelsabkommen ist das Nordamerikanische Freihandelsabkommen NAFTA (North American Free Trade Agreement) zwischen den USA, Kanada und Mexiko. Seit es 1994 in Kraft getreten war, haben industrielle Fertigprodukte und überzuckerte Softdrinks den mexikanischen Markt überschwemmt. Zwischen 1999 und 2004 gingen drei Viertel der ausländischen Direktinvestitionen in die mexikanische Nahrungsmittelindustrie (GRAIN 2015). Der Absatz von industriellen Lebensmitteln wuchs zwischen 1995 und 2003 jährlich um bis zu zehn Prozent, während der Konsum von Bohnen in den ver-

gangenen 20 Jahren um die Hälfte, der Verzehr von Obst um ein Drittel zurückgegangen ist. Im selben Zeitraum haben drei Millionen Kleinbäuerinnen und Kleinbauern die Landwirtschaft aufgegeben, weil der NAFTA-Vertrag der mexikanischen Regierung Subventionen für Bauern untersagt, während sie in den USA erlaubt bleiben. Die Folge: Im großen Stil haben billige Import-Lebensmittel lokale Produkte verdrängt.

Heute gehört Mexiko zu den zehn größten Produzenten industriell verarbeiteter Lebensmittel weltweit. Lebensmittel-Multis wie Danone, Nestlé, PepsiCo und Unilever haben ihre Aktivitäten im Land ausgeweitet. Mexiko verzeichnet weltweit den größten Konsum von Coca Cola oder anderen stark zuckerhaltigen Softdrinks. Laut einer Studie des mexikanischen Instituts für öffentliche Gesundheit (ENSANUT) hat sich der Anteil übergewichtiger Frauen im Alter von 20 bis 49 Jahren zwischen 1988 und 2012 von 25 auf 35,5 Prozent erhöht. Fast jedes dritte Kind zwischen fünf und elf Jahren war übergewichtig [ENSANUT 2012, Boltvinik 2013]⁹. Laut dem Internationalen Diabetes-Verband Nordamerika und Karibik litten 2015 über elf Millionen Menschen an Diabetes, in der Altersgruppe 20 bis 79 Jahre waren es 14,7 Prozent [IDF 2016]. Die Kosten für die Behandlung von übergewichtsbedingten Krankheiten und Diabetes haben sich in nur sieben Jahren beinahe verdreifacht – von 228 Millionen USD im Jahr 2003 auf 670 Millionen USD im Jahr 2010 [ApISA 2012].

Besonders problematisch ist es, wenn Regierungen aufgrund von Investorenschutzverträgen nicht mehr in der Lage sind, ihre Bevölkerung mit Verboten oder Regulierungen zu schützen. Auch hierfür ist NAFTA mit seinen Investorenschutzklauseln ein Beispiel. 2001

hatte die mexikanische Regierung alle Produkte, die den gesundheitsschädlichen Maissirup Isoglucose enthielten, mit einer Strafsteuer von 20 Prozent belegt. Der billige Zuckersatz, der noch schneller dick machen soll als herkömmlicher Zucker, wurde von den USA in großem Stil in die mexikanische Lebensmittelindustrie exportiert. Für das Verbot wurde die Regierung in drei Verfahren auf der Grundlage des NAFTA-Abkommens verklagt: von den Lebensmittel- und Agrarmultis ADM/Tate&Layle, Cargill und Corn Products International. Alle drei bekamen Recht, Mexiko musste 169 Millionen USD Entschädigung zahlen [Kumpfert 2015] – eine Summe, die fast den jährlichen mexikanischen Gesundheitsausgaben für Diabetes entspricht.

Vor diesem Hintergrund bedeutet der neue Vorstoß Mexikos, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, keinen nennenswerten Fortschritt: 2014 beschloss die Regierung eine Gesundheitsabgabe von einem Peso (fünf Cent) pro Liter zuckerhaltiger Softdrinks, auf Süßigkeiten und salzige Snacks erhebt sie eine Sondersteuer von acht Prozent – aber nur, wenn es mehr als 275 Kalorien pro 100 Gramm enthält. „Die Steuer scheint lediglich ein Griff nach einem Anteil am lukrativen Junk Food Markt zu sein, den die Regierung überhaupt erst ermöglicht hat. Der einzige Unterschied ist, dass mexikanische Konsumenten jetzt mehr für Nahrung zahlen, die sie umbringt“, urteilt die Nichtregierungsorganisation Genetic Resources International [GRAIN 2015], die sich für Ernährungssouveränität in den Ländern des Südens einsetzt. Wenn nicht gleichzeitig der zu gesunder Nahrung insbesondere in ärmeren Gegenden verbessert wird, haben solche Maßnahme kaum Effekte. Das mag ein Grund sein, weshalb es in diesem Fall bisher zu keiner Klage gekommen. Im Gegenteil: PepsiCo hat an-

gekündigt, weitere fünf Milliarden USD in Mexiko zu investieren, Nestlé eine Milliarde – für „Innovationen, Markenstärkung, Infrastruktur, neue Verbindungen zu Landwirtschaft, PR und Gemeinde-Projekte“ (Genetic Resource Action International (GRAIN) 2015).

NAFTA hat sich auch auf andere Weise auf den mexikanischen Lebensmittelmarkt ausgewirkt. Die Zahl von Supermarktfilialen, Discountern und Mini-Märkten ist explodiert – von weniger als 700 auf 3.850 im Jahr 1997 und 5.729 im Jahr 2004 (Hawkes 2006). Erst überfluteten die Konzerne die rund 400.000 mexikanischen Tante-Emma-Läden in Familienbetrieb mit ihrem Junk Food, dann rückten Einzelhandelsketten an ihre Stelle. Das hat viele Ladenbesitzer ihre Existenz gekostet, während das Freihandelsabkommen entgegen allen Versprechungen kaum Arbeitsplätze geschaffen hat. Vielmehr ist die Arbeitslosigkeit sogar gestiegen, die Hälfte der Bevölkerung arbeitet im informellen Sektor (Plate 2015).

Das Beispiel NAFTA zeigt, dass Freihandelsabkommen so existenzielle Bereiche wie Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und Einzelhandel und somit den Zugang zu gesunder Ernährung grundlegend verändern können. Menschen bleiben oder werden durch Arbeitslosigkeit und niedrige Löhne arm. Kleinbauern und andere Menschen, die aufgrund veränderter Rahmenbedingungen ihre Lebensgrundlage verlieren, stürzen in Armut. Das trägt zu Mangelernährung bei. In der Folge von Freihandelsabkommen kommt es zu ernährungsbedingten Krankheiten, wenn billige und ungesunde Fertigprodukte sowie überzuckerte Softdrinks frische und lokale Produkte verdrängen, zumal wenn Regierungen in ihren Regulierungsmöglichkeiten durch Investorenschutzklauseln massiv eingeschränkt sind. Ähnliche Folgen

werden von dem Freihandelsabkommen erwartet, das die EU seit 2007 mit Indien verhandelt. Die Verhandlungen waren nach 2013 ins Stocken geraten, aber der indische Premier Narendra Modi hat ein Jahr nach seinem Wahlsieg 2015 mit Angela Merkel über die Wiederaufnahme der Verhandlungen gesprochen.

Unter dem Druck von Freihandels- und Investitionsschutzabkommen setzen Regierungen verstärkt auf öffentlich-private Partnerschaften, so genannten Public Private Partnerships. Anstatt verbindliche rechtliche und gesetzliche Vorgaben zu schaffen, wird auf freiwillige gesellschaftliche Unternehmensverantwortlichkeit (Corporate Social Responsibility – CSR) vertraut. Die Verantwortlichkeit von Konzernen stößt aber immer dort an ihre Grenzen, wo Gewinnerwartungen bedroht werden. Auch hierfür liefern die Auswirkungen von NAFTA in Mexiko ein gutes Beispiel: Die Vermarktung von Fertignahrung und die Verdrängung des Nahrungsanbaus zu Gunsten von Monokulturen pflanzlicher Rohstoffe wie Zucker, Palmöl oder Soja haben in Mexiko zu Ausbreitung von Mangelernährung beigetragen. Nun versuchen die Konzerne noch aus ihrer Bekämpfung ein Geschäft zu machen. In Folge der Kritik an den gesundheitlichen Folgen industriell verarbeiteter und denaturierter Produkte investierten in Mexiko tätige Lebensmittelkonzerne große Summen in Werbekampagnen zur Bekämpfung von Hunger und Unterernährung sowie in die Entwicklung angereicherter Nahrungsmittel. Die Regierung unterstützte sie dabei nach Kräften. An Stelle höherer Strafsteuern oder Verbots unterstützte sie zum Beispiel Nestlé finanziell bei dem Programm „My sweet Business“, das in dem 120-Millionen-Land 1.500 Frauen „trainieren“ sollte, „gesunde“ süße Snacks für Kinder herzustellen und zu verkaufen (GRAIN 2015:7).

Die Global Alliance for Improved Nutrition (GAIN) ist eine riesige öffentlich-private Partnerschaft, zu deren Spendern neben verschiedenen staatlichen Entwicklungsorganisationen die Bill & Melinda Gates Stiftung gehört (McCoy et al. 2009). Gemeinsam mit Lebensmittel-, Chemie- und Pharmakonzernen wie BASF, Cargill, GlaxoSmithCline, Mars, Syngenta und Unilever will GAIN die Mangelernährung durch mit Vitaminen und Mineralstoffe angereicherte Lebensmittel reduzieren. Hierbei unterstützen sie ausdrücklich das System der geistigen Eigentumsrechte (GAIN n.y.). Aber solche technokratischen Ansätze bieten keine Lösung. Zum einen liegt eine wichtige Ursache von Mangelernährung in einem verschlechterten Zugang zu frischer und gesunder Nahrung. Zum zweiten ist der gesundheitliche Nutzen angereicherte Lebensmittel nicht wissenschaftlich belegt. Manche der zugesetzten Chemikalien könnten sogar Gesundheitsrisiken bergen. So kann der Zusatz von Eisen in Lebensmitteln das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebs und Diabetes erhöhen (BfR 2009/2013: 3).

3.3 Gesundheitsschäden durch Rohstoffabbau

Fast ein Drittel aller Menschenrechtsverletzungen weltweit – so viel wie in keinem anderen Industriezweig – finden laut dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen UNHCR im extraktiven Sektor, also beim Abbau von Rohstoffe statt (Wright 2008:7). Das Menschenrecht auf Zugang zu Gesundheit ist davon in mehrfacher Hinsicht betroffen. Zum einen sind die Arbeitsbedingungen im extraktiven Sektor des Südens oftmals von Ausbeutung, Niedrigstlöhnen und unzureichender Arbeitssicherheit geprägt. Der regelmäßige Kontakt mit hochgiftigen Stoffen, die beim Abbau verwendet werden oder entstehen¹⁰, zieht gesundheitliche Schäden

nach sich. Außerdem verschmutzen giftige Chemikalien, Staub, Gase, Ruß und Abbauprodukte Luft, Böden und Wasser. Die langfristige Zerstörung der Lebensgrundlagen schränkt nicht nur den Zugang zu ausreichender Nahrung ein. Es besteht der begründete Verdacht, dass schwere Erkrankungen wie Krebs oder chronische Krankheiten von Haut, Atemwegen und anderen Organen, die in Bergbaugebieten nicht nur bei den Arbeiterinnen und Arbeitern, sondern auch bei der lokalen Bevölkerung gehäuft auftreten, damit in Verbindung stehen. In Ölfördergebieten wie in Nigeria verseucht Erdöl ganze Landstriche.

In vielen Freihandels- und Investitionsschutzabkommen geht es genau um den Zugang bzw. Zugriff auf Rohstoffe. Die Europäische Union verbraucht 17 Prozent aller Rohstoffe der Welt bei einem Anteil an der Weltbevölkerung von sieben Prozent (Jaeger 2016: 13). Mehr als die Hälfte der nach Europa importierten fossilen und mineralischen Rohstoffe, Halbfabrikate und Komponenten geht nach Deutschland – für Maschinenbau, Autos und elektronische Geräte (EUROSTAT 2014). Dazu gehören neben fossilen Rohstoffen Eisen, Kupfer, Kobalt und Nickel sowie Lithium, Platin, Wolfram, Indium, Gallium und Seltene Erden, die vor allem in Schwellen- und Entwicklungsländern oder in Kriegs- und Krisengebieten vorkommen. Die EU-Rohstoffstrategie will einen „diskriminierungsfreien Zugang zu Rohstoffen auf dem Weltmarkt“ durchsetzen und hat zum Ziel, Handelshemmnisse aus dem Weg zu räumen (EC 2008: 6, 8). Das gelingt der EU zunehmend über bilaterale Handels- und Investitionsschutzabkommen. Rund 40 Handels- und Investitionsabkommen hat die EU bereits abgeschlossen, weitere 25 verhandelt sie derzeit. Dazu gehören auch die umstrittenen Economic Partnership Agreements (EPAs), die die EU

mit den Ländern aus Afrika, Karibik und Pazifik (AKP-Staaten) verhandelt (vgl. Jaeger 2016, S.39 ff).

Der Abbau von Handelshemmnissen wie Zöllen, Subventionen, Exportsteuern und Ausfuhrbeschränkungen im Rahmen der Freihandelsabkommen trägt zur Abhängigkeit der rohstoffreichen Länder im globalen Süden bei. Sie zementieren die Arbeitsteilung, wonach die Länder ihre Bodenschätze zu für sie nachteiligen Bedingungen unverarbeitet exportieren, während der Großteil der Verarbeitung und damit der Wertschöpfung in die Länder des Nordens fließt. Die entgangenen Staatseinnahmen aus Abgaben und Steuern fehlen den Ländern für Investitionen in die öffentliche Daseins- und Gesundheitsversorgung. Diese Abhängigkeit führt auch dazu, dass sie keine eigene Infrastruktur mit hohen Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Sozialstandards aufbauen oder die Rohstoffe zum Schutz der eigenen Bevölkerung im Boden belassen, wie es viele soziale Bewegungen des Südens fordern.¹¹

Auch im extraktiven Sektor gilt: Investorenschutzverträge enthalten keine verbindlichen Pflichten zur Umsetzung umfassender Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzaufgaben. Sehr wohl aber räumen sie den Investoren das Recht ein, „Entschädigungen“ vor Schiedsgerichten einzuklagen, sollten Maßnahmen der Regierung zum Schutz der Bevölkerung ihre Profite einschränken. Mehr als ein Viertel der Investor-Staats-Klagen, die bei UNCTAD registriert sind, betreffen Bodenschätze. In den Jahren 2005 bis 2015 gab es 94 Klagen in den Bereichen Öl, Gas und Bergbau (Jaeger 2016: 41). Ein Beispiel: Die Bergbau-Firma Doe Run, Tochter des US-Konzerns Renco, hatte 1997 eine staatliche Bleischmelze im peruanischen La Oroya übernommen. Allerdings setzte das

Unternehmen die erforderlichen Umweltschutzaufgaben nicht um. Als die Regierung in Lima Druck auf das Unternehmen ausübte, erklärte sich Doe Run Peru 2009 für insolvent. Daraufhin schloss der Staat die Mine und die Bewohner von La Oroya verklagten Renco auf Schadensersatz, weil viele Kinder stark erhöhte Blei-, Kadmium- und Arsenwerte aufwiesen. Doch anstatt Entschädigung zu zahlen, verklagte Renco 2010 aufgrund des bilateralen Freihandelsabkommens zwischen Peru und USA die Regierung wegen der Umweltauflagen und der Schließung der Schmelze („Enteignung“) vor einem Schiedsgericht auf 800 Millionen USD Schadensersatz. Eine Entscheidung ist bis Mitte 2016 nicht gefallen. Bis jetzt aber hat der Andenstaat bereits fast sechs Millionen USD für die Verteidigung aufbringen müssen. Die vier laufenden Schadenersatzforderungen belaufen sich auf 2,28 Milliarden USD und übersteigen damit die gesamten Ausgaben des Landes für Sozial- und Gesundheitsprogramme im laufenden Jahr (Gestión 2016).

Ähnlich ist die Situation in El Salvador. Seit 2009 wird die Klage zweier Bergbaukonzerne vor einem Schiedsgericht verhandelt. Auf Grundlage nationaler Gesetze zum Schutz von Mensch und Umwelt hatte das kleine mittelamerikanische Land die Erteilung von Schürfrechten verweigert. Die Commerce Group Corporation aus den USA forderte deswegen 100 Millionen US-Dollar (USD) Schadensersatz. Die Klage hatte zwar keinen Erfolg, aber die salvadorianische Regierung musste zusätzlich zu den eigenen Verteidigungskosten 800.000 USD für das Verfahren bezahlen. Das kanadische Unternehmen Pacific Rim Mining Corporation verklagte El Salvador auf 77 Millionen USD Schadensersatz. Die Regierung hatte keine Fördererlaubnis für dessen Goldmine erteilt, weil Nachweise für Landrechte am Minengebiet,

die staatliche Anerkennung der Umweltverträglichkeitsstudie und ein Entwicklungsplan fehlten. Obwohl es keinen Vertrag zwischen Kanada und El Salvador gab, nutzte Pacific Rim eine Tochterfirma in den USA und strengte auf Grundlage des Freihandelsabkommens zwischen den USA, Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Nicaragua und der Dominikanischen Republik [Dominican Republic-Central America Free Trade Agreement – DR-CAFTA] eine Schiedsgerichtsklage an. Die Schadenersatzforderungen belaufen sich auf 315 Millionen USD.¹² Dagegen helfen auch nicht das 2012 erneuerte Moratorium der salvadorianischen Regierung für alle Bergbauprojekte im Land und der Gesetzentwurf des Nationalen Runden Tisches gegen den Metallbergbau [Jaeger 2016: 22]. Denn selbst bei erfolgreicher Verabschiedung bleiben solche Maßnahmen bedeutungslos, weil Investor-Staats-Klagen sich über das nationale Recht souveräner Staaten hinwegsetzen können.

Wie Investorenschutz und Schiedsgerichte Täter zu Opfern machen, zeigt der Fall Chevron gegen Ecuador besonders deutlich. 2013 erreichte Ecuador im größten Umweltprozess aller Zeiten die Verurteilung des Konzerns Chevron zu einer Schadenersatzzahlung von 9,5 Milliarden USD. Das Ölunternehmen Texaco, das 2001 mit Chevron zusammengegangen war, hatte in zwei Amazonas-Provinzen fast 30 Jahre lang die Umwelt massiv geschädigt. Das Unternehmen hatte mehr als 114 Milliarden Liter giftige Abwässer und Rohöl in den Boden sickern lassen und so mehr als 900 Giftmüllhalden hinterlassen. 500.000 Hektar Regenwald waren zerstört, viele Flüsse und Lagunen tot und das Trinkwasser vergiftet [Vogt 2014]. Mindestens 30.000 Menschen waren von den Umwelt- und Gesundheitsfolgen betroffen, die Krebsrate war signifikant gestiegen, viele Men-

schen starben [Endres & Koschnitzke 2014: 5]. Dessen ungeachtet hatte Chevron mit einem Jahresumsatz von mehr als 200 Milliarden USD bereits 2009 ein Schiedsgerichtsverfahren gegen Ecuador angestrengt, um die Zahlung abzuwenden. Dabei bezog sich der US Erdölkonzern auf ein Investitionsschutzabkommen, das die USA 1995 mit Ecuador geschlossen hatten – obwohl Texaco als ehemaliger Investor das Land zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen hatte. Trotzdem entschied 2014 ein US-Bundesrichter zugunsten von Chevron und begründete das damit, dass Beweismittel gefälscht worden seien. Zurzeit läuft das von Ecuador angestregte Berufungsverfahren [Buttkereit 2016].

9. [Vgl. ensanut.insp.mx/doctos/analiticos/ObesidadAdultos.pdf](http://Vgl.ensanut.insp.mx/doctos/analiticos/ObesidadAdultos.pdf)

10. Beim Abbau seltener Erden etwa wird Uran freigesetzt, bei der Goldförderung Zyanide und Arsen.

11. Wie Freihandels- und Investitionsschutzabkommen Menschenrechtsverletzungen im Rohstoffabbau nicht nur verstärkt vgl. Jaeger 2016

12. www.theguardian.com/global-development/2014/apr/10/el-salvador-pacific-rim-assault-democratic-governance

4.

Viertens. Fazit und Ausblick

In die Schlussredaktion der vorliegenden Publikation fällt das Urteil des Schiedsgerichtsverfahrens Philip Morris gegen Uruguay. Das überraschende Urteil: Die Regierung von Uruguay darf ein strenges Nichtrauchergesetz durchsetzen – gegen den Willen des Tabakriesen. Das Gericht argumentiert: »Es ist nicht zulässig, kommerzielle Aspekte über die Verteidigung der Grundrechte auf Leben und Gesundheit zu stellen«. Nun kann die linksgerichtete Regierung ihren erfolgreichen Kurs fortsetzen – der Anteil der Raucherinnen und Raucher an der Gesamtbevölkerung ist innerhalb der letzten zehn Jahre von 35 auf 22,4 Prozent gesunken. Das Urteil macht die in diesem Papier formulierte Kritik an Investitionsschutzabkommen und den Schiedsgerichten keineswegs obsolet. Tatsächlich hat die Regierung Uruguays mit ihren Bemühungen um einen besseren Nichtraucherschutz sehr viel riskiert. Im Falle einer Niederlage hätte sie zwei Milliarden US-Dollar Entschädigung zahlen müssen – was vier Prozent des Bruttoinlandsproduktes des Landes entspricht. Der eigentliche Skandal besteht aber darin, dass ein Gericht einer Regierung überhaupt erst gestatten muss, gesundheitlichen Schaden von ihrer Bevölkerung abzuwenden.

Der Handlungsspielraum der Konzerne vergrößert sich durch die Freihandelsabkommen mit Investitionsschutz, während sie die Spielräume der nationalen Regierungen verkleinern. Das Urteil gegen Philip Morris darf nicht als Legitimationsgrundlage und demokratisches Feigenblatt missbraucht werden, um TTIP oder CETA leichter durchzusetzen. Weiterhin

besitzen Freihandelsabkommen mit weitreichendem Investorenschutz die „Sprengkraft eines Staatsstreichs“ (Heribert Prantl). Bei sämtlichen gesetzgeberischen oder ordnungspolitischen Maßnahmen, ja selbst bei Gerichtsurteilen, die die erwarteten oder behaupteten Gewinnerwartungen von Investoren betreffen, drohen langwierige und teure Verfahren und hohe Strafzahlungen. Das gilt auch dann, wenn internationale Konzerne auf dem »Gesundheitsmarkt« eines Landes investiert haben und sie Staaten auf Entschädigung verklagen können, sobald sie ihre Gewinnerwartungen durch Zulassungsbeschränkungen oder Preisregulierungen beeinträchtigt sehen. Es betrifft aber auch eine höhere Besteuerung gesundheitsschädlicher Lebensmittel, den Einsatz gentechnisch veränderter Organismen oder ein mögliches Verbot gefährlicher Technologien wie dem Fracking.¹³

CETA sieht eine vollständige Liberalisierung und Privatisierung von Dienstleistungen und damit auch der Krankenversorgung vor, auch wenn im Vertragstext zu CETA durchaus Ausnahmeregelungen bezüglich der Gesundheitsversorgung vorgesehen sind. Darüber hinaus würde das geplante Abkommen mittels einer Stillhalteklausele auch die Rekommunalisierung solcher Dienstleistungen verhindern, wenn sie erst einmal in private Trägerschaft übergegangen sind.¹⁴

Die Ausführungen zu NAFTA haben gezeigt, dass Regierungen ihrer Fürsorgepflicht gegenüber der eigenen Bevölkerung nicht mehr im ausreichenden Maße nachkommen können,

während für Unternehmen eine Art Grundrecht auf ungestörte Investitionsausübung etabliert wird. Dabei ist das System strukturell asymmetrisch: Für Investoren gibt es nur Rechte und Ansprüche, sie haben aber keinerlei Verpflichtungen etwa zur Einhaltung von Menschenrechten oder von Umwelt- und Sozialstandards. Die zurzeit verhandelte Welle von Freihandels- und Investitionsschutzabkommen wie CETA, TTIP und TISA machen es hingegen für Betroffene unmöglich, gegen Menschen- und Sozialrechtsverletzungen transnationaler Konzerne vorzugehen. Diese systematische Ungleichheit ist nicht einzusehen. Die Betroffenen müssen analog das Recht haben, internationale Investoren bei tatsächlichen wie bei zu erwartenden Nachteilen, etwa bei Verstößen gegen die Menschenrechte, zu verklagen und Entschädigungen einzufordern.

Freihandelsabkommen mit Investorenschutz wie bei CETA und TTIP geplant sind kein neues Phänomen. Sie haben aber in der Öffentlichkeit erst dann für größeres Aufsehen gesorgt, als sich die Klagen nicht nur gegen Regierungen der Länder des Südens, sondern auch gegen europäische Regierungen richteten oder zu richten drohten. Bisher gehörten die Länder der Europäischen Union zu den Profiteuren dieser Klauseln. Nachdem 1998 das Multilaterale Investitionsabkommen (MAI) am Widerstand Frankreichs scheiterte, unternahm die EU, die USA und andere Industrieländer nun den erneuten Versuch, die Paralleljustiz zugunsten von Konzernen auch in Verträgen zwischen Industrieländern zu verankern. Parlamente, die solche Verträge ratifizieren, untergraben demokratische Entscheidungsstrukturen, stellen die Gewaltenteilung in Frage und beschneiden die politische Gestaltungsmöglichkeit für eine andere Wirtschaftspolitik durch künftige Parlamente.

Regulierung im Interesse der Allgemeinheit

Eine Kernaufgabe staatlichen Handelns muss darin bestehen, die unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereiche einschließlich des Sozialwesens, aber auch das Wirtschaftssystem und das unternehmerische Handeln am Markt zu steuern. Dazu stehen ihnen auf der einen Seite normative Ansätze wie Gesetze und Regulierungen zur Verfügung und auf der anderen Seite Steuerungsmöglichkeiten über finanzielle bzw. ökonomische und nicht-geldliche Anreize. Staaten können bisher durch gezielte Besteuerung oder Subventionierung gesundheitliche Risiken reduzieren und gesundheitsfördernde Maßnahmen fördern. Diese Regulierung durch die öffentliche Hand stellt keine – wie von liberalen Ökonomen und Politiker behauptet – „willkürliche Behinderung der Wirtschaft“ dar (Stiglitz 2016). Vielmehr dient sie dem Schutz der Gesellschaft und ihrer Mitglieder vor Willkür, Menschenrechtsverletzungen und Ausbeutung.

Die kürzlich verabschiedeten und zurzeit verhandelten Handelsabkommen beinhalten über die zunehmenden Deregulierung hinaus ein Risiko, das kennzeichnend war für die Ära des Neoliberalismus: Abkommen mit umfangreichem Investorenschutz bedeuten eine Umkehrung der politischen Steuerung in Richtung einer Regulierung zugunsten von Privatunternehmen. Das ist das genau Gegenteil von einer Verpflichtung zur Regulierung im Interesse der Allgemeinheit. Es gehört zu den Kernaufgaben der nationalen und der internationalen Gesundheitspolitik, Schaden von den Menschen abzuhalten und die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern. Die politische Idee von Freihandels- und Investorenschutzabkommen gefährden demokratische Grundwerte und die globale Gesundheit. Sie haben zweifellos das Potenzial, die gesundheitlichen Errungenschaften der letzten

Jahrzehnte zunichte zu machen. WHO-Generaldirektorin Margaret Chan wies schon vor Jahren auf den beunruhigenden Trend hin, dass internationale Handels- und Investitionsabkommen den Regierungen Handschellen anlegen, die sie in ihren politischen Handlungsmöglichkeiten erheblich einschränken. Es gehe in dieser Welt etwas auf fundamentale Weise schief, wenn Unternehmen politische Maßnahmen anfechten können, die die Öffentlichkeit vor todbringenden Produkten schützen sollen.¹⁵

Seit vor drei Jahren bekannt wurde, was die Regierungen der EU mit dem umstrittenen EU-USA-Freihandelsabkommen TTIP planen, breiten sich die Proteste in der ganzen EU aus. Alle Umfragen zeigen: Je mehr die Menschen über TTIP oder CETA wissen, umso größer ist die Ablehnung. Längst geht es dabei nicht mehr um die Ablehnung einzelner Aspekte. Inzwischen stehen diese Abkürzungen für ein neoliberal geprägtes Wirtschaftsmodell, das wenige Gewinner und immer mehr Verlierer erzeugt und das mit solchen Verträgen völkerrechtlich zementiert werden soll. Auch in den USA wehren sich immer mehr Menschen gegen eine solche Politik. Der Protest gegen TTIP hat Umweltorganisationen, Verbraucherschützer, Gewerkschaften, Kulturorganisationen, Bauern und Sozialverbände, praktisch die gesamte Zivilgesellschaft, zusammengebracht – und das international.

Überdeutlich ist, dass die wesentlichen Einflussfaktoren für Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen nicht mehr allein auf nationaler Ebene steuer- und beeinflussbar sind. Globales Handeln ist nötig. Hierbei hat die marktradikale Politik, die in den letzten Jahrzehnten von Regierungen aller Couleur betrieben wurde, keine Zukunft mehr. Vielmehr braucht es Alternativen für eine Wirtschafts- und Handelspolitik im öffentlichen Interesse und nicht im Interesse we-

niger. TTIP ist dabei nur ein Teil des Problems. Das absehbare Scheitern dieses Abkommens kann dazu genutzt werden, auch andere Verträge wie CETA und TiSA zu stoppen. Die Rückabwicklung des neoliberalen Projekts der letzten 25 Jahre steht auf der Tagesordnung.

13. Beim Fracking werden Gas und Öl mit hohen Wasserdruck und aggressiven Chemikalien aus Gesteinsschichten herausgepresst.

14. „In Ländern wie den USA sind der Bildungs- oder der Gesundheitsbereich weitaus stärker kommerzialisiert, und natürlich haben diese Länder ein Interesse daran, ihren Anbietern in diesen Sektoren durch TiSA größere Marktzugangschancen zu eröffnen. Dass die EU in ihrem veröffentlichten Liberalisierungsangebot keine allzu weitreichenden Angebote gemacht hat, ist daher nur logisch – die Konzessionen macht man ja erst gegen Ende der Verhandlungen und nicht schon am Anfang. Wirksam kontrollieren lässt sich das unter den heutigen undemokratischen Entscheidungsverfahren in der EU-Handelspolitik nicht.“ Maier, Jürgen: Anhörung zu TiSA im Bayerischen Landtag Drs. 17/5902| 13.10.2015.

15. Vgl. www.who.int/dg/speeches/2013/health_promotion_20130610/en/

- Ahrens, Mareike** (2015): Zu Risiken und Nebenwirkungen, in: Bundschuh & Wagemann: Bittere Medizin – Freihandel und Gesundheit: 22-24
- ApISA** (2012): Mueren medio millón de personas por diabetes en el sexenio de Calderón. Mexico DF: Alianza por la salud alimentaria (<http://alianzasalud.org.mx/2012/10/muertes-por-diabetes-en-mexico>)
- Bode, Thilo** (2015): Die Freihandelslüge. Warum TTIP nur den Konzernen nützt – und uns allen schadet, München Boltvinik, Julio (2013): Economía Moral, La Jornada, 22. November 2013
- Bundesinstitut für Risikobewertung** (2009/2013): Verwendung von Eisen in Nahrungsergänzungsmitteln und zur Anreicherung von Lebensmitteln. Stellungnahme Nr. 016/2009 des BfR vom 2. März 2009, ergänzt am 21. Januar 2013. Berlin: Bundesinstitut für Risikobewertung
- Bommert, Wilfried; Humberg, Anja** (2015): Unter falscher Flagge? Entwicklungspolitik der New Alliance for Food Security and Nutrition, Berlin: Institut für Welternährung – World Food Institute
- Bundesregierung** (2010): Nationale Strategie zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen (Corporate Social Responsibility) – Aktionsplan CSR, Berlin: Bundesregierung (www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/Nachhaltigkeit-wiederhergestellt/2010-12-07-aktionsplan-csr.pdf?__blob=publicationFile&v=2)
- Bundschuh, Anne; Wagemann, Uta** (Hrsg.) (2015): Bittere Medizin – Freihandel und Gesundheit, Berlin: Gen-ethisches Netzwerk (www.gen-ethisches-netzwerk.de/files/1510GeN_TTIP_Gesundheit_Broschuere.pdf)
- Buttkerit, Helge** (2016): Ecuadors Streit mit Chevron geht in die nächste Runde, Amerika 21, 1.2.2016. Berlin: Mondial231 (amerika21.de/2016/01/142058/chevron-ecuador-schiedsgericht)
- Campact** (Hrsg.) (2016): Totgesagte leben länger – Der ISDS-Zombie. Wie die EU-Kommission gefährliche Konzernklagerechte weiterleben lässt, Berlin: Corporate Europe Observatory (CEO), Association Internationale de Techniciens, Experts et Chercheurs (AITEC), Attac Österreich, Campact, ClientEarth, Ecologistas en acción, Forum Umwelt & Entwicklung, Instytut Globalnej Odpowiedzialności (IGO), PowerShift, Seattle to Brussels Network (S2B), Traidcraft, Transnational Institute (TNI), Umanotera, Védegylet, Vrijschrift, War on Want, 11.11.11 (blog.campact.de/wp-content/uploads/2016/02/zombie-isds-ex-sum-DE.pdf)
- Cross, Ciaran; Schliemann-Radbruch, Christian** (2013): When Investment Arbitration Curbs Domestic Regulatory Space: Consistent Solutions through Amicus Curiae Submissions by Regional Organisations, in: The Law and Development Review 6 (2): 67-110, DOI: 10.1515/ldr-2013-0021 (www.degruyter.com/view/j/ldr.2013.6.issue-2/ldr-2013-0021/ldr-2013-0021.xml?format=PDF)
- Deutsches Global Compact Netzwerk** (2014): Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“, im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Berlin: DGCN (www.globalcompact.de/de/shop/produkte/Leitprinzipien-fuer-Wirtschaft-und-Menschenrechte.php)
- Deutsche Plattform für Globale Gesundheit** (2015): Klimawandel und Gesundheit – Ein Weck- und Aufruf für den Gesundheitssektor, Berlin
- DRB** (2016): Stellungnahme zur Errichtung eines Investitionsgerichts für TTIP – Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.09.2015 und 12.11.2015, Stellungnahme Nr. 4/16, Berlin: Deutscher Richterbund (www.drbr.de/fileadmin/docs/Stellungnahmen/2016/DRB_160201_Stn_Nr_04_Europaeisches_Investitionsgericht.pdf)
- Europäische Kommission** (2000): Mitteilung der Kommission – Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips. KOM (2000) 1 endgültig, Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52000DC0001&from=DE)
- EC** (2008): Die Rohstoffinitiative – Sicherung der Versorgung Europas mit den für Wachstum und Beschäftigung notwendigen Gütern. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, KOM(2008) 699 endgültig {SEK(2008) 2741}, Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52008DC0699&from=EN)
- EC** (2010): Handel, Wachstum und Weltgeschehen – Handelspolitik als Kernbestandteil der EU-Strategie Europa 2020, Brüssel: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (www.bmw.de/BMW/Redaktion/PDF/WTO/wto-handel-wachstum-weltgeschehen.property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf)
- Ehringfeld, Klaus** (2015): Fettsucht in Mexiko – Carlos, zwölf Jahre, 60 Kilo Übergewicht, Spiegel online, 2.1.2015 (www.spiegel.de/gesundheit/diagnose/uebergewicht-in-mexiko-regierung-beschliesst-massnahmen-gegen-fettsucht-a-1008810.html)
- Encuesta Nacional de Salud y Nutrición – ENSANUT** (2012): Obesidad en adultos – los retos de la cuesta abajo (ensanut.insp.mx/doctos/FactSheet_Resultados Nacionales14Nov.pdf)

- Endre**, Alexandra; Koschnitzke, Lukas [2014]: Wie Konzerne Staaten vor sich hertreiben, ZEIT online, 27.3.2014 [www.zeit.de/wirtschaft/2014-03/investitionsschutz-klauseln-beispiele/seite-5; http://pdf.zeit.de/wirtschaft/2014-03/investitionsschutz-klauseln-beispiele.pdf]
- Ermert**, Monika [2015]: Freihandelsabkommen – Zwölf Länder beschließen Trans-Pacific-Partnership, Hannover: heise online [www.heise.de/newsticker/meldung/Freihandelsabkommen-Zwoelf-Laender-beschliessen-Trans-Pacific-Partnership-2838002.html]
- Friends of the Earth**, Greenpeace [2014]: Dirty Deals [www.greenpeace.de/presse/publikationen/report-dirty-deals]
- GAIN** (n.y.): GAIN Intellectual Property and Global Access Policy Statement, Genf / Washington DC: Global Alliance for Improved Nutrition [www.gainhealth.org/wp-content/uploads/2014/10/IP_and_Global_Access_State-ment_Aug_11.pdf]
- Gallagher**, Lou [2010]: The Scope and Adequacy of the GEAC Toxicological Risk Assessment – Review of Oral Toxicity Studies in Rats, Wellington: Testbiotech [www.testbiotech.org/sites/default/files/Report%20Gallagher_2011.pdf]
- GATT** [1986]: General Agreement on Tariffs and Trade Text of the General Agreement, Genf: GATT [www.wto.org/english/docs_e/legal_e/gatt47.pdf]
- Gestión** [2016]: Perú gasta más de S/ 53 millones en defensa de arbitrajes internacionales, Gestión, 18.1.2016 [gestion.pe/economia/peru-gasta-mas-s-53-millones-defensa-arbitrajes-internacionales-2152866]
- GRAIN** [2015]: Free Trade and Mexico's Junk Food Epidemic, Girona: Genetic Ressources International [www.grain.org/article/entries/5170-free-trade-and-mexico-s-junk-food-epidemic.pdf]
- Greenpeace** [2015]: TTIP Leaks, Amsterdam: Greenpeace Netherlands [https://www.ttip-leaks.org/zeus/docall.zip]
- Hawkes**, Corinna [2006]: Uneven dietary development – linking the policies and processes of globalization with the nutrition transition, obesity and diet-related chronic diseases, *Globalization and Health* 2: 4. DOI: 10.1186/1744-8603-2-4 [globalizationandhealth.biomedcentral.com/articles/10.1186/1744-8603-2-4]
- Heydenreich**, Cornelia; Paasch, Armin Paasch; Kusch, Johanna [2014]: Bericht 2014 – Globales Wirtschaften und Menschenrechte – Deutschland auf dem Prüfstand, Berlin / Aachen: Germanwatch / Misereor [germanwatch.org/de/download/8864.pdf]
- Holst**, Jens [2014]: Gesundheitsfinanzierung – Risikomischung und soziale Gerechtigkeit (Health Financing: Risk pooling and social justice), in: Razum, Oliver; Zeeb, Hajo; Müller, Olaf; Jahn, Albrecht: *Globalisierung – Gerechtigkeit – Gesundheit (Globalisation – Equity – Health)*, Verlag Hans Huber, Bern: 89-100
- IDF** [2016]: *Diabetes in Mexico – 2015*, Brussels: International Diabetes Federation [www.idf.org/membership/nac/mexico]
- ILO** [2006]: Dreigliedrige Grundsatzerklärung über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik, Vierte Auflage, Genf: Internationales Arbeitsamt [www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_179118.pdf]
- Jaeger**, Nicola [2016]: Alles für uns!? Der globale Einfluss der europäischen Handels- und Investitionspolitik auf Rohstoffausbeutung, Berlin: Powershift / Rosa Luxemburg Stiftung / Stop Mad Mining [power-shift.de/wordpress/wp-content/uploads/2016/02/Alles-für-uns_webversion.pdf]
- Kaleck**, Wolfgang; Saage-Maaß, Miriam [2016]: Unternehmen vor Gericht – Globale Kämpfe für Menschenrechte, Berlin: European Center für Constitutional and Human Rights (ECCHR): 45ff.
- Kumpfert**, Olaf [2015]: Gefährlicher Industriezucker – Politik contra Verbraucherschutz, Beitrag in *Frontal* 21, 8.9.2015, Mainz: ZDF [www.zdf.de/ZDF/zdfportal/blob/40019486/3/data.pdf]
- McCoy**, David; Kembhavi, Gayatri; Patel, Jinesh; Luintel, Akish [2009]: The Bill & Melinda Gates Foundation's grant-making Programme for Global Health, *Lancet* 373 (9675): 1645-1653, DOI: 10.1016/S0140-6736(09)60571-7 [www.thelancet.com/pdfs/journals/lancet/PIIS0140-6736(09)60571-7.pdf]
- medico international** [2008]: Kritisches Glossar zur globalen Patentdebatte, Frankfurt: mi [www.medico.de/kritisches-glossar-zur-globalen-patentdebatte-13162/]
- Missoni**, Eduardo [2013]: Understanding the Impact of Global Trade Liberalization on Health Systems Pursuing Universal Health Coverage, *Value in Health* 16 (1 Suppl): 14-18, DOI: 10.1016/j.jval.2012.10.002 [www.valueinhealthjournal.com/article/S1098-3015(12)04153-8/pdf]
- Paasch**, Armin [2011]: Menschenrechte in der EU-Handelspolitik – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit, Diskussionspapier des Ecofair Trade Dialogs, Aachen: Misereor [www.misereor.de/fileadmin/publikationen/diskussionspapier-menschenrechte-in-eu-handelspolitik_ecofairtrade-2011.pdf]
- Paasch**, Armin; Chemnitz, Christine; Sengupta, Ranja; Ramdas, Sagari; Bhutani, Shalini; Asher, Manshi; Hoffmann, Rhea [2011]: *Right to Food – Impact Assessment of The EU-India Trade Agreement*, Aachen / Berlin: Mi-

- sereor / Heinrich-Böll-Stiftung (www.ecofair-trade.org/sites/ecofair-trade.org/files/downloads/12/02/right_to_food_-_impact_assessment_of_the_eu-india_trade_agreement_web_0.pdf)
- PAHO** (2015): Ultra-processed food and drink products in Latin America – Trends, impact on obesity, policy implications, Washington DC: Pan American Health Organisation (iris.paho.org/xmlui/bitstream/handle/123456789/7699/9789275118641_eng.pdf)
- Piller**, Charles; Sanders, Edmund; Dixon, Robyn (2007): Dark Cloud over good works of Gates Foundation, Los Angeles Times, 7.1.2007 (www.latimes.com/news/la-na-gatesx07jan07-story.html)
- Plate**, Markus (2015): Über 20 Jahre NAFTA-Abkommen in Mexiko – Zwischen VW und Notstand, Weltzeit, 23.7.2015, Berlin: Deutschlandradio Kultur (www.deutschlandradiokultur.de/ueber-20-jahre-nafta-abkommen-in-mexiko-zwischen-vw-und-979.de.html?dram:article_id=326191)
- Public Citizen's Global Trade Watch** (2015): Secret TPP Investment Chapter Unveiled – It's Worse than We Thought. Analysis of Specific TPP Investment Provisions and Their Threats to the Public Interest: Scope of ISDS Challenges Expanded, Promised Procedural Reforms Absent, Public Citizen, Washington DC
- Rätz**, Werner; Liebers, Ralf; Süß, Roland; Eberhardt-Köster, Thomas (Hrsg.) (2015): CETA, TTIP, TiSA – Die wirklich falschen Freunde, Berlin: ATTAC (www.attac.de/fileadmin/user_upload/Kampagnen/ttip/Attac_TISA-Broschuere.pdf)
- Sack**, Kerstin (2015): Konzerne klagen in Milliardenhöhe gegen Ecuador, Amerika 21, 24.10.2015, Berlin: Mondial21 e.V. (amerika21.de/2015/10/134790/klagen-investitionsschutz)
- Samuels**, John (2012): Genetically engineered Bt Brinjal and implications for plant biodiversity – revisited, VK
- Schaaber**, Jörg (2015): Schlechter und teurer, in: Bundschuh & Wagemann: Bittere Medizin – Freihandel und Gesundheit: 25-27
- Stiglitz**, Joseph (2016): Mit TTIP zerstören Merkel und Obama ihr eigenes Werk, Süddeutsche Zeitung, 21.4.2016 (www.sueddeutsche.de/politik/aussenansicht-sie-zerstoeren-ihr-eigenes-werk-1.2959846)
- Braunschweig**, Thomas; Meienberg, François; Pionetti, Carine; Shashikant, Sangeeta (2014): Owning Seeds, Accessing Food – Human Rights Impact Assessment of UPOV 1991. Based on Case Studies in Kenya, Peru and the Philippines, Bern: The Berne Declaration (BD) (www.evb.ch/fileadmin/files/documents/Saatgut/2014_07_10_Owning_Seed_-_Accessing_Food_report_def.pdf)
- UN** (2011): Consideration of reports submitted by States parties under Articles 16 and 17 of the Covenant – Concluding Observations of the Committee on Economic, Social and Cultural Rights. Absatz 9, Genf: United Nations Economic and Social Council (www.refworld.org/publisher/CECSR/CONC/OBSERVATIONS,SR-B,493f94890,0.html)
- UN** (2013): Guiding principles on extreme poverty and human rights. A/HRC/RES/21/11, New York: United Nations (documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/G12/176/77/PDF/G1217677.pdf)
- UNCTAD** (2014): World Investment Report 2014 – Investing in the SDGs: An Action Plan, Genf: United Nations Conference on Trade And Development (unctad.org/en/PublicationsLibrary/wir2014_en.pdf)
- UNCTAD** (2015): Investor-State Dispute Settlement: Review of Developments in 2014, IIA Issues Note 2/2015 (unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2015d2_en.pdf)
- UNCTAD** (2016): Investment Dispute Settlement Navigator, Genf: United Nations Conference on Trade And Development, Investment Policy Hub (investmentpolicyhub.unctad.org/isds)
- Vogt**, Jürgen (2014): Keine Entschädigung für die Ölpest, taz, 5.3.2014 (www.taz.de/15047122)
- Watt**, Patrick; Brikci, Nouria; Brearley, Lara; Rawe, Kathryn (2011): No Child out of reach – Time to end the Health Worker Crisis, London: Save the Children (www.savethechildren.org.uk/sites/default/files/docs/No_Child_Out_of_Reach_1.pdf)
- WHO** (2011): The World Medicine Situation 2011 – Access to essential Medicines as Right to Health (apps.who.int/medicinedocs/documents/s18772en/s18772en.pdf)
- WHO / World Bank** (2014): Tracking Universal Health Coverage – First Global Monitoring Report, Genf: World Health Organization (apps.who.int/iris/bitstream/10665/174536/1/9789241564977_eng.pdf)
- WHO** (2015): Obesity and overweight. Fact sheet N°311, Genf: World Health Organization (www.who.int/mediacentre/factsheets/fs311/en/)
- WHO** (2016). Global Report on Diabetes. Genf: World Health Organization (apps.who.int/iris/bitstream/10665/204871/1/9789241565257_eng.pdf).
- Wright**, Michael (2008). Corporations and human rights: a survey of the scope and patterns of alleged corporate-related human rights abuse. Working Paper No. 44. Cambridge: Harvard University, John F. Kennedy School of Government (www.hks.harvard.edu/m-rcbg/CSRI/publications/workingpaper_44_Wright.pdf).

medico international

Eine andere
Welt braucht
eine andere
Hilfe



medico international

Seit fast 50 Jahren leistet medico international Hilfe für Menschen in Not und arbeitet an der Beseitigung der strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung. 1997 wurde die von medico initiierte Internationale Kampagne zum Verbot von Landminen mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet. In Solidarität mit den Ausgegrenzten und Marginalisierten im globalen Süden setzt sich medico für menschenwürdige Lebensverhältnisse ein, die ein Höchstmaß an Gesundheit und sozialer Gerechtigkeit ermöglichen. Das Ziel ist, Armut, Not und Gewalt nicht nur zu lindern, sondern ihre Ursachen zu erkennen und zu überwinden. Denn die Welt leidet nicht an zu wenig Hilfe, sondern an Verhältnissen, die immer mehr Hilfe notwendig machen. Für medico ist Hilfe Teil eines umfassenden solidarischen und politischen Handelns. Unser Bemühen, emanzipatorische Prozesse zu unterstützen, schließt dabei das Bewusstsein um die ambivalenten Folgen von Hilfe ein. Wir handeln nach der Maxime „Hilfe verteidigen, kritisieren und überwinden“. Wir exportieren nicht Hilfsgüter oder Projekte, sondern fördern lokale Strukturen und Initiativen vor Ort. Unsere Partnerinnen und Partner sind keine Hilfeempfänger, sondern kompetente Akteure, die im Kampf für bessere Lebensbedingungen selbst Hilfe organisieren und sich für das Menschenrecht auf Gesundheit einsetzen.

Forum Umwelt & Entwicklung



Forum Umwelt
und Entwicklung

Das Forum ist ein Netzwerk deutscher Nichtregierungsorganisationen, das 1992 nach der UN-Konferenz für Umwelt & Entwicklung in Rio gegründet wurde. Das Forum begleitet internationale Politikprozesse zu Nachhaltiger Entwicklung und ihre nationale Umsetzung, u.a. Handelspolitik, UN-Umweltabkommen, die UN-Ziele für Nachhaltige Entwicklung (SDGs) u.a. In der AG Handel des Forums arbeiten die in Deutschland handelspolitisch aktiven NGOs seit nunmehr über 20 Jahren zusammen. Aus der AG wurden u.a. die Welthandelskampagne „Gerechtigkeit Jetzt“ (1999-2005) und das Bündnis TTIP-Unfairhandelbar [ab 2013] initiiert.



*Forum Umwelt
und Entwicklung*

Marienstraße 19-20
D-10117 Berlin
Tel.: [030] 678 1775 93
info@forumue.de
www.forumue.de



medico international

Burgstraße 106
D-60389 Frankfurt am Main
Tel. [069] 944 38 0
info@medico.de
www.medico.de

